

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Nach dem Ableben seines Vaters bestieg am 1. November 1894 Zar Nikolaus II. den russischen Kaiserthron.

Die deutsch-englischen Beziehungen 1890 bis Ende 1894

Schon im Frühjahr 1889 zeigte sich in England Geneigtheit, Deutschland für sein Entgegenkommen in Afrika Helgoland abzutreten. Bismarck hatte aber damals den Augenblick für den Erwerb dieser Insel noch nicht für gekommen gehalten.

In London ergriff im Dezember 1889 Lord Salisbury die Gelegenheit einer entgegenkommenden Aussprache mit dem deutschen Botschafter Grafen Hatzfeldt¹. Im Mai 1890 kamen sodann Salisbury und Graf Hatzfeldt im Foreign Office zusammen und verhandelten über die Abtretung von Helgoland gegen die Übernahme des englischen Protektorats über die Insel Sansibar. Graf Hatzfeldt erhielt Weisung, vor allem auf den Erwerb Helgolands Bedacht zu nehmen². Am 1. Juli 1890 wurde das deutsch-englische Abkommen über Helgoland endgültig abgeschlossen, wobei den Einwohnern das Recht der Option gewährt wurde³. Deutschlands und Englands afrikanische Besitzungen wurden auf Grund der vorher erfolgten Einigung in dem Vertrage genau begrenzt. Anfangs schien es, als wenn Frankreich anlässlich des zwischen Deutschland und England geschlossenen Vertrages Kompensationen fordern wolle. Beide vertragschließenden Mächte gingen in dieser Frage gemeinsam vor: Frankreich erhob keinen Einspruch gegen den Erwerb der festländischen Besitzungen des Sultans von Sansibar und der Insel Mafia durch Deutschland; dagegen erkannte Deutschland die Schutzherrschaft Frankreichs über Madagaskar mit allen Folgen an⁴.

Immer schon war es Italiens Wunsch gewesen, die Beziehungen des Dreibundes zu England möglichst ausgestaltet zu sehen. Man hielt in Rom das mit England bestehende geheime Abkommen⁵ für nicht ausreichend und wollte England gern dazu bewegen, auch Abmachungen über Mittelmeerfragen zu treffen. Alle Versuche, die Italien über Berlin und Wien unternahm, blieben aber zum Scheitern verurteilt, da Lord Salisbury sich nicht in höherem Maße als bisher zu binden wünschte⁶. Auch das liberale Kabinett mit Lord Rosebery als Außenminister, das im Sommer 1892 an die Stelle des konservativen Ministeriums Salisbury trat, war für einen näheren Anschluß an Italien nicht zu haben.

In den Jahren 1892 bis 1894 gewannen Mittelmeerfragen für

¹ Gr. Pol. Nr. 1674.

² Gr. Pol. Nr. 1680, 1681.

³ Gr. Pol. Nr. 1686, 1689.

⁴ Note vom 17. November 1890. Gr. Pol. Nr. 1704.

⁵ Siehe oben S. 102.

⁶ Gr. Pol. Nr. 1720, 1722, 1724.